

BGer 6B_1174/2016 vom 1. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1174_2016

FR: TF 6B_1174/2016 du 1 février 2017

IT: TF 6B_1174/2016 del 1 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom 12. Oktober 2016 eine Frist angesetzt, um dem Bundesgericht spätestens am 27. Oktober 2016 einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen.

Die Beschwerdeführerin teilte am 26. Oktober 2016 mit, sie werde den Betrag von Fr. 2'000.-- nicht bezahlen. Dieser stehe in keinem Verhältnis zum Vorwurf der nicht nachgewiesenen Geschwindigkeitsübertretung von 4 km/h.

Indessen hat nach Art. 62 Abs. 1 BGG grundsätzlich jede Person, die das Bundesgericht anruft, einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten zu leisten. Da der Kostenvorschuss auch in der üblichen Höhe festgesetzt wurde, ist und war er nicht zu beanstanden. Die Beschwerdeführerin wurde daher mit Schreiben vom 31. Oktober 2016 darauf hingewiesen, dass am Kostenvorschuss festgehalten werde. Einen Grund dafür, um davon abzusehen, sei nicht erkennbar. Weder widerspreche der Vorschuss dem Gesetz, noch sei ersichtlich, dass sie zu dessen Bezahlung nicht in der Lage wäre. Über die Gerichtskosten werde im Endentscheid befunden.

Der Beschwerdeführerin wurde mit separaten Verfügungen vom 31. Oktober und 14. Dezember 2016 die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist zur Bezahlung des Vorschusses bis zum 11. November 2016 bzw. 17. Januar 2017 angesetzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Obwohl die Verfügungen zugestellt werden konnten, ging der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht ein. Folglich ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.